



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
20/2020 (13. Februar 2020)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)¹

vom 13. Februar 2020

Aufgrund von § 8 Abs.5 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 30.01.2020 die nachfolgende Änderungssatzung der Studienordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium wird nachfolgender Absatz 2 neu eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3:

(2) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG in Verbindung mit der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels einer erfolgreich absolvierten C1-Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen

für das Studium an deutschen Hochschulen in der aktuellen Fassung.

2. In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule wird nach Absatz 11 Absatz 12 neu angefügt:

(12) Im letzten Semester des Bachelorstudiums, können auch Modulbausteine, die nicht mit einer Modulprüfung enden bzw. schulpraktische Leistungen des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I belegt werden. Die vorgezogenen Mastermodulbausteine werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern nach Einschreiben in den Masterstudiengang von Amts wegen angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen richten sich in diesem Fall nach der StPO des Masterstudienganges Lehramt Sekundarstufe I. Modulprüfungen des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I können nicht im Bachelorstudium absolviert werden.

3. In § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren wird Absatz 3 Punkt 2 wie folgt geändert:

2. die Unterstützung der/des Prorektor*in für Studium und Lehre in Widerspruchsverfahren. ~~Er ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;~~

4. In § 14 Modulprüfungen werden Absatz 2 und 7 wie folgt geändert:

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden innerhalb der **zwei ausgewiesenen** Prüfungswochen ~~oder in der ersten vorlesungsfreien Woche~~ durchgeführt.

(7) Das Prüfungsergebnis wird durch die **Prüferin**/den **Prüfer*in** in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die **Prüferin**/den **Prüfer*in** dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich ~~nach Einsichtnahme gemäß § 29 Abs. 2~~ mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) **nach Einsichtnahme gemäß § 29, 30 Abs. 2** dem akademischen Prüfungsamt fristgerecht übergeben.

5. In § 15 Organisation von Modulprüfungen wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die/der Studierende ~~bei der Prüferin/beim Prüfer~~ über die zentrale Online-Prüfungsanmeldung bzw. bei Modulprüfungen, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, bei der/dem Prüfer*in anmelden. Es sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 4 nachzuweisen. ~~Nach Anmeldung erfolgt die Zulassung durch den Prüfer/die Prüferin in der Regel frühestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn.~~ Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des akademischen Prüfungsamtes möglich.

6. In § 17 Schriftliche Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt geändert:

- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 26 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.

7. In § 19 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit erhalten Absatz 4 und Absatz 11 nachstehende Fassungen:

- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 26 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu

versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

8. In § 20 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit), Ermittlung der Gesamtnote werden in Absatz 1 die Worte "erfolgreich" und "nicht erfolgreich" in "bestanden" und "nicht bestanden" geändert, da es in § 14 Absatz 3 bei nicht benoteten Modulprüfungen bestanden bzw. nicht bestanden heißt.

9. § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen erhält folgende Fassung:

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als "bestanden" bewertet ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die schulpraktischen Studien sind bestanden, wenn diese als "bestanden" bewertet sind.
- (4) Ist eine Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 23 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes bzw. im Falle von Absatz 3 des Amtes für schulpraktische Studien und des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

10. In § 22 Endgültiges Nichtbestehen erhalten Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,

2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
3. der einmalige Drittversuch einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Studiengang nicht bestanden ist,
4. die schulpraktischen Studien im zweiten Versuch nicht bestanden sind,
5. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

- (2) § 26 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

11. § 23 Wiederholung von Modulprüfungen erhält folgende Fassung:

§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ~~Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, sofern noch keine andere Modulprüfung oder die Bachelorarbeit ein zweites Mal wiederholt wurde.~~
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Bachelorarbeit im Studiengang ein weiteres Mal auf

~~Antrag (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Bachelorarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Antrag muss beim akademischen Prüfungsamt fristgerecht eingereicht werden und Die Wiederholungsprüfung Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestanden Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraumtermin erfolgen. So lange der Drittversuch nicht erfolgreich bestanden ist, können keine weiteren Modulprüfungen abgelegt werden.~~

- (4) Die Schulpraktischen Studien, die mit nicht bestanden bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Amt für schulpraktische Studien erforderlich.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

12. § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird in zwei Paragraphen geteilt und erhält folgende Fassung:

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Absatz 1 und Absatz 2 werden unverändert vom bisherigen § 26 übernommen.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

Bisherige Absätze 3 und 4 des § 26 werden zu Absätzen 1 und 2 von § 27. Danach wird folgender Absatz eingefügt:

- (3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 22 und § 23 zur Folge hat.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 aus § 26 werden zu Absätzen 4 und 5 des § 27. In § 27 Absatz 4 wird im letzten Satz "Absatz 3" in "Absatz 1" geändert. Ein neuer Absatz 6 wird angefügt:

- (6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der/dem Prüfer*in unverzüglich zu rügen.

Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

13. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.
14. Das Modulhandbuch wird im Basismodul Psychologie in der benoteten Modulprüfung wie folgt angepasst:
15. Das Modulhandbuch im Fach Sport wird wie folgt geändert:
16. Das Modulhandbuch im Fach Biologie wird wie folgt geändert:
17. Das Modulhandbuch im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik wird wie folgt geändert:
18. Das Modulhandbuch im Fach Spiel- und Theaterpädagogik wird wie folgt geändert:
19. Das Modulhandbuch im Fach Biologie wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt 01.04.2020 in Kraft.

Die Regelung in Artikel I Ziffer 11 § 23 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Die Änderungen des Modulhandbuchs können im Rektorvorbüro oder in der aktuellen Arbeitsfassung im Downloadzentrum eingesehen werden.

Ludwigsburg, den 13. Februar 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

